

(5) Die Auflieferung und die Abholung von Stückgutsendungen bei Stückgutabfertigungen sind gestattet:

- a) Privatpersonen für Gegenstände des persönlichen Bedarfs,
- b) anderen Transportkunden auf Beschluß des zuständigen Bezirkstransportausschusses.

Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn die TG den Transport ausschließlich mit Straßenfahrzeugen durchführt.

(6) Ist die TG nicht zum durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger verpflichtet, haben die Transportkunden die Stückgutsendungen bei den Stückgutabfertigungen aufzuliefern bzw. abzuholen, sofern nicht die Zuführung durch die TG gemäß § 18 Abs. 16 erfolgt.

§4

Ausgeschlossene und bedingungsweise zuglassene Güter

(1) Vom Transport sind ausgeschlossen:

- a) Nachrichten, für deren Beförderung die Post das alleinige Recht besitzt,
- b) Leichen,
- c) lebende Tiere,
- d) Stoffe und Gegenstände, deren Transport nach gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
- e) Güter, die mit den allgemein für den Stückguttransport verwendeten Straßenfahrzeugen oder Güterwagen nicht transportiert werden können,
- f) Güter, die als eine Sendung die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens erfordern oder als mehrere Sendungen an einen Empfänger eine Wagenladung ergeben,
- g) Güter, deren Form, Umfang oder Beschaffenheit die angemessene Ausnutzung des Laderaumes durch Zuladung anderer Güter nicht zulassen,
- h) Güter mit einem Gewicht unter 5 kg je Sendung, die als Postgutsendungen aufgeliefert werden können.

(2) Zum Transport sind bedingungsweise zugelassen:

- a) Stoffe und Gegenstände, für deren Transport in gesetzlichen Bestimmungen besondere Bedingungen festgelegt sind, bei Erfüllung dieser Bedingungen,
- b) leicht verderbliche Güter, wenn der Transport ausschließlich mit Straßenfahrzeugen möglich ist und mit der TG besonders vereinbart wird. Ein Verzeichnis der am häufigsten transportierten leicht verderblichen Güter wird im TVA veröffentlicht,
- c) Güter, für deren Transport oder Umschlag besondere Maßnahmen erforderlich sind, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren Transportablauf vorhanden sind oder durch Vereinbarung geschaffen werden können, insbesondere bei

— Einzelslücken, deren Gewicht 11 oder, deren Länge 6,5 m oder deren Breite 2,3 m oder deren Höhe 1,9 m übersteigt;

— Metallrohren, -ruten, -Stangen, Blechen und Flacheisen in Bündeln bei einem Gewicht von mehr als 200 kg je Bund;

— leeren, nicht zusammengelegten Gestellen und Verschlägen, die mehr als 0,5 m³ Raum je Stüde beanspruchen;

— Maschinen, Maschinenteilen, Motoren usw., die nicht auf Bohlen befestigt sind.

Der Absender hat bei den in Buchstaben b und c genannten Fällen im Frachtbrief unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ die besonderen Merkmale anzugeben.

§5

Transportbeschränkungen

(1) Wenn zwingende Gründe es erfordern, kann die TG unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlich vorrangig durchzuführenden Transporte (z. B. Export) mit Zustimmung des zuständigen Transportausschusses vorübergehend

- a) die Annahme oder den Transport von Stüdegut ganz oder teilweise sperren,
- b) bestimmte Sendungen von der Annahme oder vom Transport ausschließen oder unter besonderen Bedingungen zum Transport zulassen.

(2) Transportbeschränkungen sind von der TG unverzüglich durch Aushang bei der Stückgutabfertigung bekanntzugeben.

(3) Die TG hat Transportbeschränkungen, für deren Entstehen sie verantwortlich ist, so schnell wie möglich zu beseitigen.

Abschnitt II

Transportvorbereitung

§ 6

Frachtbrief

(1) Der Absender hat für jede Sendung einen vierteiligen Frachtbrief nach dem Muster der Anlage I in allen Teilen übereinstimmend auszufüllen. Dieser besteht aus folgenden Teilen:

- dem Frachtbrief (Blatt 1),
- dem Versandschein (Blatt 2),
- dem Annahmeschein (Blatt 3) und
- dem Empfangsschein (Blatt 4).

(2) Der Frachtbrief muß in allen Teilen übereinstimmend folgende Angaben des Absenders enthalten:

- a) Name und Anschrift des Absenders,
- b) Versandort laut Ortsverzeichnis,
- c) Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist,